

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 39 vom 26. September 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 1

Gemeinde Airing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes
„Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei – nördlich Salzburger Straße -“
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Satzung für die
Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags
(1. Änderung) 3

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages
(KBS) 4

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die 7. Änderung des Bebauungsplanes
„Steinanger- und Watzmannstraße“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB 5

Bek. Nr.1

Stadt Freilassing

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Beschluss vom 14.3.2016 hat der Stadtrat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan) „AWO-Zentrum“ für den Bereich zwischen Münchener Straße und Schillerstraße beschlossen.

Anlass ist die Erfordernis eines Ersatzneubaus für das bestehende Seniorenzentrum der AWO an der Reichenhaller Straße. Der Ersatzneubau im Bereich zwischen Münchener Straße und Schillerstraße soll ein barrierefreies und betreubares Wohnangebot für die Bürger der Stadt Freilassing bieten.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 18.9.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „AWO-Zentrum“ beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“ mit Begründung in der Fassung vom 7.9.2017 sowie folgende Anlagen:

- Umweltbericht in der Fassung vom 3.11.2016
- Verkehrsuntersuchung zur geplanten Bebauung des nördlichen Sonnenfeldes in der Fassung vom 4.9.2017
- Schalltechnisches Gutachten und Festsetzungsvorschläge in der Fassung vom 28.10.2016
- Stellungnahme der Stadt Freilassing zur Bereitstellung Löschwasser vom 26.10.2016

liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 4. Oktober 2017 bis einschließlich Montag, den 6. November 2017

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (www.freilassing.de) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Freilassing, den 20. September 2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

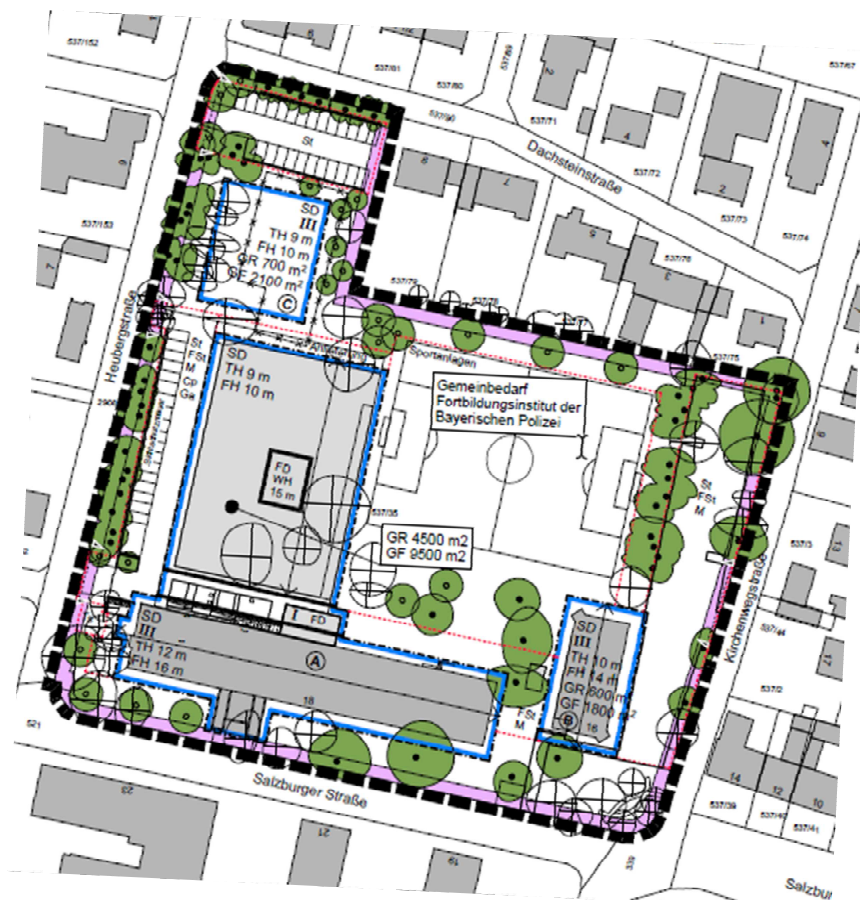
Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei – nördlich Salzburger Straße -“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 17.7.2017 einen Bebauungsplan „Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei – nördlich Salzburger Straße -“ neu aufzustellen, um eine nachhaltige und flexible Nutzung als Fortbildungsinstitut zu sichern und einen zeitgemäßen Ersatz für die Sporthalle mit Sportflächen zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 1,87 ha liegt zentral im Ortsteil Mitterfelden der Gemeinde Ainring. Vom Geltungsbereich erfasst ist das Grundstück Flurnummer 537/35 der Gemarkung Ainring, der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die vom Bauausschuss der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 18.9.2017 gebilligten Entwürfe des Bebauungsplanes „Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei – nördlich Salzburger Straße -“ mit Satzung und Begründung vom 18.9.2017, ausgearbeitet von Stadtplanungsbüro Helmut Breunig, Architekt und Stadtplaner, München, und die Schalltechnische Untersuchung

vom 31.8.2017, ausgearbeitet von Dr. rer. nat. Dipl. Phys. (Univ.) Alfons Schmalzbauer, München, und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

5. Oktober 2017 bis 6. November 2017

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei – nördlich Salzburger Straße -“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 21. September 2017
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags (1. Änderung)

Auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Anger folgende

Satzung:

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 6.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden im Landkreis Nr. 51 vom 18.12.2007:

§ 1 Änderung

Bei § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der Cent-Betrag „10“ auf „20“ geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anger, den 15. September 2017
Gemeinde Anger

Silvester Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Anger

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

Auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Anger folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	0,60 €
Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit	0,40 €
Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr	0,00 €
Schwerbehinderte mit einem GdB ab 50 %	0,00 €
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen ab deren Abreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuhoben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Quartalsende abgeführt wird.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuhoben und in einer Summe quartalsmäßig an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags vom 7.3.1979, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.9.2004, außer Kraft.

Anger, den 15. September 2017
Gemeinde Anger

Silvester Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Steinanger- und Watzmannstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- I. Der Gemeinderat beschloss am 14.9.2017 die 7. Änderung des o. a. Bebauungsplanes für die Grundstücke Brückenstraße 10, Watzmannstraße 1, 3, 4 und 5, FINrn. 699, 696/2, 696/3, 696/4 und 696/5, Gemarkung Aufham, als Satzung. Im Wesentlichen wurden die Baugrenzen vergrößert, damit im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahl die Grundstücke baulich besser genutzt werden können. Dadurch wird eine Nachverdichtung im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden ermöglicht. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- II. Der Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 6.9.2017, einer Begründung in der Fassung vom 6.7.2017 und dem hydraulischen Gutachten vom 30.6.2017, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Anger unter www.anger.de – Bürgerservice & Rathaus - Ortsrecht – Bebauungspläne - 7. Änderung Bebauungsplan Steinanger- und Watzmannstraße eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 19. September 2017
Gemeinde Anger

Silvester Enzinger, Erster Bürgermeister
